



**Kantonspolizei Luzern  
Sicherheits- und Verkehrspolizei**

Rothenburgstrasse 15  
Postfach  
6020 Emmenbrücke 2  
Telefon 0412 488 117  
Telefax 0412 809 951  
kapo@lu.ch  
www.kapo-lu.ch

## Reklamen im Kanton Luzern

### Richtlinie, bzw. Zusammenfassung über das Reklamewesen im Kanton Luzern

#### Auszüge aus den kantonalen Regelungen:

Grundsätzlich ist das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen mit Ausnahme der folgenden Fälle bewilligungspflichtig:

Ausnahmen - § 6 der Reklameverordnung des Kantons Luzern

Keiner Bewilligung bedürfen unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen

- a) Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen,
- b) unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0,5 m<sup>2</sup>,
- c) Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote von höchstens 1,2 m<sup>2</sup>,
- d) Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. von höchstens 1,2 m<sup>2</sup>,
- e) Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.

Die Bewilligung des Grundeigentümers ist jedoch auch in diesen Fällen erforderlich!

#### Auszüge aus den bundesrechtlichen Regelungen:

SVG Art. 6 / Reklamen

Im Bereich der Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

SSV Art. 96 / Grundsätze

Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten.

Unzulässig sind insbesondere Strassenreklamen:

- im Bereich von Kuppen und Bahnübergängen sowie im Bereich von unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen oder Engpässen.
- an oder auf Brücken, an oder in Tunneln und Unterführungen
- die in das Lichttraumprofil der Fahrbahn vorstehen oder die Fussgänger auf dem Trottoir behindern.
- an Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe.
- die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren
- die blenden, blinken, oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
- die sich bewegen oder projiziert werden (Ausnahmen möglich).
- die durch ihre Beleuchtung die Erkennbarkeit von Fussgängern in gefährlichem Masse beeinträchtigen.
- über die Fahrbahn gespannt (Ausnahmen möglich).
- in dichter Folge aufgestellt (Ausnahmen möglich).
- Reklamen dürfen weder übermässig gross noch sonst aussergewöhnlich auffallend sein.
- Freistehende Strassenreklamen dürfen höchstens 7 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen (Ausnahmen möglich).

SSV Art. 97 / Zusätzliche Regeln innerorts:

- Freistehende Strassenreklamen müssen mindestens 3 m vom Fahrbahnrand entfernt sein (Ausnahmen möglich).

SSV Art. 98 und 99 / Zusätzliche Regeln ausserorts und im Bereich von Autobahnen und Autostrassen:

- Ausserorts sind Fremdreklamen unzulässig
  - Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.
- Ausserorts sind alle gesetzlich möglichen Reklamen bewilligungspflichtig.
- Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Reklamen untersagt

### **Reklamedauer**

Reklamen für Anlässe dürfen frühesten 3 Wochen vor dem Anlass aufgestellt werden. Sie sind in der Folgewoche wieder zu entfernen (Ausnahmen möglich).

### **Bewilligungsinstanz**

Im Kanton Luzern sind die Gemeinden für das Reklamewesen zuständig.

Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Gemeindebehörde oder an den nächsten Polizeiposten!